

Karlheinz Hülser

Römische Jurisprudenz
und stoische Logik

Drei Beispiele reflektierender
Urteilstkraft

problemata
frommann-holzboog

162

Römische Jurisprudenz und stoische Logik

Karlheinz Hülsner

Römische Jurisprudenz und stoische Logik

Drei Beispiele reflektierender
Urteilstkraft

problemata
frommann-holzboog 162

Herausgeber der Reihe »problemata«: Eckhart Holzboog

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über
(<http://dnb.dnb.de>) abrufbar.

ISBN 978-3-7728-2942-0
eISBN 978-3-7728-3474-5

© frommann-holzboog Verlag e.K. · Eckhart Holzboog
Stuttgart-Bad Cannstatt 2021
www.frommann-holzboog.de
Satz: Karlheinz Hülser, Singen am Hohentwiel
Druck und Einband: Laupp & Göbel, Gomaringen
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort | IX |
| Zur Einführung | 1 |
| I. Zwei Sichtweisen der Dialektik Cicero und Pomponius über die Fortschritte der Jurisprudenz bei Quintus Mucius Scaevola pontifex und Servius Sulpicius Rufus | 13 |
| 1. Einleitung | 13 |
| 2. Die Unstimmigkeiten | 17 |
| 3. Behrends' Lösungsvorschlag in der Mucius-Studie | 23 |
| 4. Behrends' Vorschlag angesichts des Beitrags von 1995 ... | 39 |
| 5. Dialektische Reflexion | 46 |
| II. Proculus über die Bedeutungen von ›oder‹ und die Arten der Disjunktion | 57 |
| 1. Einleitung | 57 |
| 2. Zur Biographie des Proculus und zu seinen <i>Briefen</i> | 60 |
| 2.1 Proculus' Lebenszeit und Identität | 60 |
| 2.2 Proculus' <i>Briefe</i> | 64 |
| 2.3 Das juristische Interesse an den drei Arten von ›oder‹ .. | 66 |
| 3. Der Aspekt der Logikgeschichte | 69 |
| 3.1 Das Proculus-Fragment als das früheste Zeugnis zur stoischen Subdisjunktion | 69 |
| 3.2 Die Palette der ›oder‹-Verknüpfungen im Allgemeinen .. | 74 |
| 3.3 Zur Disjunktion in der stoischen Dialektik | 76 |

| | | |
|-----|------------------------------------|----|
| 3.4 | Die Subdisjunktion im Allgemeinen | 83 |
| 3.5 | Die Differenzierungen des Proculus | 87 |
| 4. | Zum Abschluss | 92 |
| 5. | Nachwort | 93 |

III. Ulpian über Gerechtigkeit, Recht, Jurisprudenz und Philosophie

| | | |
|-----|--|-----|
| | | 101 |
| 1. | Einleitung | 101 |
| 1.1 | Philosophie und Rechtsdenken | 101 |
| 1.2 | Römische Jurisprudenz und philosophisches Denken? | 105 |
| 1.3 | Jurisprudenz als Philosophie – mit antiphilosophischem Nebensinn? | 110 |
| 2. | Dig. 1.1.1: Das Recht als <i>technē</i> des Guten, unterstützt vom Juristen | 115 |
| 2.1 | Zur Argumentationsstruktur des Abschnitts | 116 |
| 2.2 | Ulpians Etymologie von ›Recht‹ | 117 |
| 2.3 | Der in der Rechtsdefinition verwendete Begriff der ›ars‹ | 120 |
| 2.4 | Das Recht als ›ars boni et aequi‹ | 124 |
| 2.5 | Ulpians Tätigkeitsbeschreibung des Juristen | 129 |
| 2.6 | Jurisprudenz als wahre Philosophie | 132 |
| 2.7 | Zwischenbilanz A | 137 |
| 3. | Dig. 1.1.10: Das Recht anspruchsvoll studieren! | 138 |
| 3.1 | Zur Textstruktur | 139 |
| 3.2 | Indikatoren für inhaltliche Zusammenhänge der drei Aussagen | 142 |
| 3.3 | Die Jurisprudenz beschrieben als Philosophie | 147 |
| 3.4 | Was Ulpian vermitteln möchte | 151 |
| 3.5 | Zwischenbilanz B | 154 |
| 4. | Jurisprudenz als Philosophie | 154 |
| 4.1 | Anmerkungen zu der von der Philosophie entlehnten zweiten Voraussetzung Ulpians | 155 |
| 4.2 | Ulpians Darstellung der Jurisprudenz | 158 |
| 4.3 | Die Jurisprudenz als Wissenschaftsprojekt | 161 |

| | | |
|---------------------|--|-----|
| 5. | Anhang 1: Jurisprudenz und Philosophie in D. 50.13.1 .. | 167 |
| 5.1 | Zur Frage der Echtheit des Textes | 169 |
| 5.2 | Liberale und mercenarische Künste | 170 |
| 5.3 | Das Klageverbot für Philosophen und Juristen | 173 |
| 6. | Anhang 2: Der Gerechtigkeitsbegriff Ulpians im Vergleich zu dem Platons | 176 |
| 6.1 | ›Das Seine‹ im Umkreis des Sokrates | 177 |
| 6.2 | Platons Definition der Gerechtigkeit | 178 |
| 6.3 | ›Das Seine tun‹ und ›das Seine gewähren‹ | 181 |
| Bibliographie | | 185 |
| 1. | Quellen | 185 |
| 2. | Sekundärliteratur | 186 |
| Indizes | | 193 |
| 1. | Namen | 193 |
| 2. | Stellen | 196 |
| 2.1 | Stellen aus Werkausgaben | 196 |
| 2.2 | Stellen aus Fragmentsammlungen | 200 |

Vorwort

Die hier vorgelegten Aufsätze zu schreiben und den Sammelband zu gestalten, erlaubte mir, einige Erfahrungen mit der Vielschichtigkeit von Dialektik und Logik zu machen. Wie in der Einführung unten erläutert wird, entstanden diese Studien im Rahmen des deutsch-französischen Forschungsprojekts ›JuriLog‹, wo von 2012 bis 2015 zum komplexen Verhältnis von Jurisprudenz und Logik im römischen Recht, bei Leibniz und in neueren Ansätzen geforscht wurde. Die Einführung sagt aber wenig dazu, wie es zu den Arbeiten kam.

Als Matthias Armgardt, Shahid Rahman und ich 2011 den Antrag zur Finanzierung des JuriLog-Projekts schrieben, haben wir das römische Recht vor allem als einen eventuell fortentwickelten Anwendungsbereich der stoischen Aussagenlogik dargestellt und hofften, zu dieser Sichtweise über die bereits bekannten Beweise hinaus weitere Evidenzen finden und deren Relevanz deutlich machen zu können. Während der Projektarbeit zeigte sich jedoch rasch, dass die Fragestellung in dieser Form wenig anregend war. Zum einen motivierte sie diejenigen Projektbeteiligten, die noch nicht zur Antike arbeiteten, kaum dazu, ihre Fragestellungen entsprechend zu erweitern. Zum anderen förderte sie die Erwartung, das seit Langem vorhandene rechtsgeschichtliche Material mit erheblichem Gewinn neu auswerten zu können, und zwar durch eine gründlichere aussagenlogische Interpretation. Doch was bei der Zusammenstellung des *Corpus Iuris Civilis* im 6. Jh. an rechtsgeschichtlichem Material übrig blieb, folgt anderen Auswahlkriterien; bei ambitionierten aussagenlogischen Untersuchungen hilft es kaum weiter. Drittens wurde uns bald bewusst, dass die stoische Logik in ihrer ursprünglichen Form nicht ausreichte, um den juristischen Syllogismus formal angemessen darzustellen; sie prädikatenlogisch zu erweitern, wurde zu einem Grundlagenproblem des Projekts. Schließlich war angesichts der vielfältigen Schwierigkeiten kaum noch zu erkennen, warum die stoische Dialektik den römischen Juristen eigentlich zu einem Hilfsmittel werden konnte.

Wegen dieser Komplikationen haben wir das Hauptaugenmerk unserer Untersuchungen damals etwas verschoben. Im ursprünglich vorrangigen Untersuchungsbereich entstanden zwar einige bemerkenswerte Studien. Doch im Übrigen widmeten wir uns stärker den Themen, die sich uns als relevanter darstellten, darunter der Frage, was an der Dialektik, speziell der stoischen Dialektik, für die alten Juristen eigentlich so herausfordernd und faszinierend war. Die Ergebnisse dazu werden hier vorgelegt. Um sie über sechs Jahre nach dem offiziellen Ende des JuriLog-Projekts noch zu publizieren, bedurfte es freilich auch noch zusätzlicher günstiger Umstände, nämlich einerseits einer Korrespondenz mit Luca Castagnoli in Oxford, der in einem anderen Zusammenhang dankenswerterweise Wert darauf legte, zu explizieren, welches Gewicht die Logik und Dialektik im Rahmen des stoischen Philosophiekonzepts hatte, was diese Disziplinen also zur Weisheit beitragen sollten. Andererseits bot Herr E. Holzboog für die Publikation die *problemata*-Reihe seines Verlags an; und bei den finanziellen Fragen half die Universität Konstanz.

Danken möchte ich zum Schluss zunächst all denen, die beim Projekt JuriLog beteiligt waren und dort in zahlreichen Gesprächen viel Inspirierendes beigetragen haben, vor allem Prof. M. Armgardt (jetzt Hamburg) und Prof. S. Rahman (Lille). Mein Dank gilt ferner der Verwaltung der Universität Konstanz, insbesondere Frau A. Eisenbeiß und Frau A. Wilz, die mit ihrer Umsicht und Findigkeit außerordentlich hilfreich waren. Weiter danke ich dem Verlag frommannholzboog, nicht zuletzt Frau S. Perner und Herrn H. Schmitt, die zu der Veröffentlichung mancherlei anregende Ideen beigesteuert haben. Schließlich danke ich meiner Frau, die diese alten Themen oft als wenig ersprießlich wahrgenommen und herausfordernde Fragen gestellt hat.

Gewidmet sei das Buch dem Andenken an Urs Egli, durch den ich die stoische Dialektik seinerzeit kennengelernt habe; im Juli 2018 ist er ebenso überraschend wie leise von uns gegangen.

Im August 2021

Karlheinz Hülser

Zur Einführung

Die Beziehungen von Recht und Philosophie, Jurisprudenz und Logik sind vielschichtig, gelegentlich fruchtbar und zuweilen schwierig. Das war bereits in der Antike so und ist heute nicht anders. Ein paar kurze Hinweise mögen dies verdeutlichen:

Das älteste wörtliche Zitat, das uns von einem griechischen Philosophen überliefert ist, stammt schon von Anaximander (i. J. 547/46 v. Chr. 64 Jahre alt), dem ersten Systematiker: »Was den seienden Dingen die Quelle des Entstehens ist, dahin«, so berichtet Simplicios, »erfolgt auch ihr Vergehen »gemäß der Notwendigkeit; denn sie strafen und vergelten sich gegenseitig ihr Unrecht nach der Ordnung der Zeit.«¹ Um seine naturphilosophischen Überlegungen zu erläutern, benutzte Anaximander offenbar rechtliche Verhältnisse. Umgekehrt gab es Spannungen: Das Athener Recht führte im Jahr 399 v. Chr. zur Hinrichtung des Sokrates. Dessen ungeachtet wurde das Recht in den philosophischen Reflexionen seit Pythagoras (* ca. 570 v. Chr., † nach 510) zunehmend mathematisiert.² Ferner entwickelte sich seit dem 5. Jh. v. Chr., ausgehend von Korax und Theisias in Sizilien, die Rhetorik, vor allem die Gerichtsrhetorik.³ Während Platon (428/27–348/47 v. Chr.) sie scharf kritisierte, stellte Aristoteles deren grundlegendere

1 Simplicius, In Phys. 24,18–21 = DK 12A9 = KRS 101a: »'Εξ ὧν δὲ ἡ γένεσις ἐστὶ τοῖς οὐσι, καὶ τὴν φθορὰν εἰς ταῦτα γίνεσθαι »κατὰ τὸ χρεῶν· διδόναι γὰρ αὐτὰ δίκην καὶ τίσιν ἀλλήλοις τῆς ἀδικίας κατὰ τὴν τοῦ χρόνου τάξιν«.

Simplicios schreibt dies über tausend Jahre später und fügt hinzu, dass Anaximanders Formulierung des Sachverhalts »eher poetisch« sei (»ποιητικωτέροις [...] ὀνόμασιν«).

2 Zur aufkommenden und weiter fortschreitenden Mathematisierung des Rechts siehe Ulrich Manthe, Beiträge zur Entwicklung des antiken Gerechtigkeitsbegriffes I: Die Mathematisierung durch Pythagoras und Aristoteles, in: *SZ Rom* 113 (1996), 1–31; ders., Beiträge zur Entwicklung des antiken Gerechtigkeitsbegriffes II: Stoische Würdigkeit und juris praecepta Ulpian, in: *SZ Rom* 114 (1997), 1–26.

3 Die ältesten Zeugnisse über Korax und Theisias sind Platon, Phaidr. 267a, 273, und Aristoteles, Soph. El. 34, 183b25–34. Der Zusammenhang mit der Gerichtsrhetorik wird dort ebenfalls deutlich.

Bedeutung heraus; jeder Mensch habe sowohl Erfahrung im Argumentieren als auch Beratungsbedarf, und diese sozialen Gegebenheiten seien die Grundlage, um die Argumentationskompetenz außer für den Rechtsbereich auch für wichtige andere Bereiche des (öffentlichen) Lebens sowohl zu einer gediegenen Rhetorik als auch zur Disziplin der Dialektik zu entwickeln.⁴ Platon und einige Stoiker begannen in ihren staatsphilosophischen Schriften, elementare Rechtsregeln zu problematisieren bzw. nach deren Begründung zu fragen.⁵ Doch in Rom trug die Logik, zumal die stoische Dialektik, andere Früchte; sie trug dazu bei, die Jurisprudenz zu einer Wissenschaft zu entwickeln, und förderte in einem die Transparenz des Rechts.

Nach diesen Notizen zur Antike sei, was die Neuzeit betrifft, vor allem Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716) hervorgehoben, der in seine vielseitigen philosophischen und wissenschaftlichen Studien von Anfang an eben auch solche zum Recht einbezog; dabei arbeitete er mit systematischem Interesse auch zum römischen Recht und hat so zur weiteren Entwicklung der Jurisprudenz in Europa viel beigetragen. Heutzutage findet die Logik einerseits in globalem Ausmaß rechtliche Anwendung, nicht zuletzt im Rahmen von Computertechnik und sog. ‚Artificial Intelligenz‘, die es erlauben, weltweite Kommunikationssysteme, Handelsnetze und Vertragsstrukturen ebenso schnell wie effizient zu entwickeln. Das bringt großen Nutzen, erzeugt freilich auch Besorgnisse, deren Berechtigung von den täglichen Nachrichten vielfach unter Beweis gestellt wird. So gibt es ungeachtet aller Affinität zwischen Logik und Recht nach wie vor auch erhebliche Spannungen. Ausgerechnet in seinem instruktiven Lehrbuch *Logik im Recht* beschreibt Jan Joerden die heutige Situation daher sogar als eine »Hassliebe«; denn viele Juristen befürchteten einerseits,

4 Platon, Gorg.; Phaidr. – und demgegenüber Aristoteles, Rhet. I 1, 1354a1–31; 2, 1356b28–1357a7; zur Erweiterung der Rhetorik über die Gerichtsrede hinaus insbesondere Rhet. I 3, 1358a36–1359a29, das Kapitel über die Redegattungen.

5 Vgl. vor allem Platons *Politeia* und das wenige, was wir über die gleichnamigen Werke Zenon von Kitions und Chrysipps wissen (siehe Hans von Arnims Zusammenstellungen in den *Stoicorum Veterum Fragmenta*, für Zenon Bd. I p. 72, für Chrysipp Bd. II p. 202f.).

logische Gesetze könnten die juristische Entscheidungsfindung unter Umständen so einschränken, dass das als gerecht empfundene Ergebnis verfehlt werde, möchten aber andererseits ihre Disziplin freilich auch nicht ›unlogisch‹ betreiben.⁶

Auch wenn im Hinblick auf Rom und die hohe Zeit seines Rechts unstreitig ist, dass die Logik bzw. die stoische Jurisprudenz dazu beigetragen hat, die Jurisprudenz in eine Wissenschaft zu transformieren, gibt es doch Auseinandersetzungen darüber, wie groß dieser Einfluss letztlich war. Die Rechtshistoriker sind sich nämlich nicht einig geworden, ob die römische Jurisprudenz ihre Verwissenschaftlichung eigentlich aus eigenem Antrieb zustande brachte und sich der griechischen Wissenschaftslehre dabei bloß als eines willkommenen Hilfsmittels bediente oder ob es für den langwierigen Transformationsprozess nicht doch einer wirklich fruchtbaren Begegnung von römischer Jurisprudenz und griechischer Gelehrsamkeit bedurfte.⁷ Sich an der Diskussion zu beteiligen, lohnt also insbesondere dann, wenn man annehmen darf, auch den einen oder anderen neuen Gedanken in sie einbringen zu können. Außerdem wurde das römische Recht von Leibniz aufgenommen und ist für das schwierige Verhältnis von Logik und Recht auch heute noch von Belang. Und weil drittens die moderne Logik in vielem der stoischen ähnelt, kam im Jahr 2011 der Gedanke auf, das Verhältnis von Jurisprudenz und Logik auch diachron zu thematisieren.

Prof. Matthias Armgardt (seinerzeit Konstanz, jetzt Hamburg), Prof. Shahid Rahman (Lille) und ich (Konstanz), entwarfen also ein deutsch-französisches Forschungsprojekt. Es sollte sich in gemein-

⁶ Jan C. Joerden, *Logik im Recht. Grundlagen und Anwendungsbeispiele*, Berlin/Heidelberg 2005, ³2018, V.

⁷ Alle Darstellungen zur Geschichte der römischen Jurisprudenz streifen die verschiedenen Standpunkte. Am Leitfaden einiger Kernpunkte wurde die Diskussion bis 1970 von Juan Miquel skizziert: Ders., *Stoische Logik und römische Jurisprudenz*, in: *SZ Rom* 87 (1970), 85–122, hier bes. 85–88. Ulrich Manthe, *Geschichte des römischen Rechts*, München 2000, ⁵2016, 59f., geht auf das Streitthema ebenfalls ein; er arbeitet diejenigen Aspekte der römischen Jurisprudenz heraus, die auf jeden Fall dem philosophischen Einfluss zu verdanken waren, und beschreibt dabei Unterschiede zwischen den hellenistischen Philosophenschulen, aber ohne sie zu betonen.

samen Untersuchungen der umschriebenen Gemengelage widmen und sie vorrangig in drei Bereichen untersuchen, die aneinander anknüpfen: im Bereich des römischen Rechts, bei Leibniz und in bestimmten neueren rechtstheoretischen Ansätzen. Aus dem Entwurf ging ein Projektantrag hervor, der von den zuständigen Institutionen, ANR und DFG, im Wesentlichen unterstützt, in einigen Punkten freilich auch spürbar gekürzt wurde. Dies führte zu dem Projekt ›Jurisprudenz und Logik‹, kurz ›JuriLog‹, aus dem in den Jahren 2012–2015 in allen drei Bereichen eine Reihe anregender Studien hervorging. Drei der Arbeiten zum Themenbereich des römischen Rechts werden hier zusammen vorgelegt. Sinn und Zweck dieser Auswahl bedürfen einiger kommentierender Anmerkungen:

Aus dem Projekt ging 2015 ein Sammelband hervor; er vermittelt einen Eindruck davon, wie vielfältig dort gearbeitet wurde.⁸ Trotzdem spiegelt er die Intensität der Diskussion nur begrenzt wider und umfasst auch nicht alle Ergebnisse, die damals erzielt wurden. Zum Themenbereich ›Römisches Recht und Logik‹ enthielt er lediglich eine Studie von Markus Winkler über disjunktive Aussagen in römischen Rechtsargumenten und die Originalpublikation meiner Untersuchung über Proculus und die verschiedenen Arten des ›oder‹, die in dem hier vorliegenden Band auf Deutsch erneut veröffentlicht wird,⁹ erweitert um einen Nachtrag. Darüber hinaus gab es im Umkreis des römischen Rechts verschiedene weitere Ergebnisse von dreierlei Art, erstens Diskussionsbeiträge verschiedener Projektbeteiligter, die anderweitig publiziert wurden,¹⁰ und einige Arbeitspapiere, die vornehmlich dazu dienten, projektintern auch diejenigen gehörig

8 *Past and Present Interactions in Legal Reasoning and Logic*, hg. v. Matthias Armgardt/Patrice Canivez/Sandrine Chassagnard-Pinet, Heidelberg / New York / Dordrecht / London 2015.

9 Markus Winkler, Disjunctive Statements in Roman Legal Arguments. Two Examples by Julian and Quintilian, in: *Past and Present Interactions*, 31–48; Karlheinz Hülser, Proculus on the Meaning of OR and the Types of Disjunction, a. a. O., 7–30.

10 So etwa Matthias Armgardt, Salvius Iulianus als Meister der stoischen Logik – zur Deutung von Iulian D. 34,5,13(14),2–3, in: *Liber amicorum Christoph Krampe zum 70. Geburtstag* (hg. v. Matthias Armgardt / Fabian Klinck / Ingo Reichard), Berlin 2013, 29–36.

in die Diskussion einzubeziehen, deren Forschungsschwerpunkte in anderen Bereichen als dem römischen Recht lagen. Zweitens entstanden damals die beiden Aufsätze, die hier außer dem Proculus-Aufsatz vorgelegt werden; sie beziehen sich auf die Anfangsphase des Verwissenschaftlichungsprozesses der Jurisprudenz in den Jahrzehnten um 100 v. Chr. sowie auf das Verständnis der Jurisprudenz bei Ulpian (frühes 3. Jh. n. Chr.) und wurden bisher noch nicht veröffentlicht. Ebenfalls von mir stammt darüber hinaus drittens eine Studie zur Frage der Subsumtion in der Stoa. Die Studie wurde bereits im Jahr 2014 abgeschlossen, aber nicht publiziert; weil das trotz des an und für sich wichtigen und spannenden Themas wohl auch so bleiben wird und man die Studie im jetzigen Zusammenhang vermissen könnte, sind dazu ein paar zusätzliche Hinweise angebracht.

In die laufenden Projektarbeiten sollte die Studie mehrerlei einbringen, nämlich zunächst die antiken Erörterungen des Zeichenbegriffs umreißen, insbesondere soweit dieser Begriff nicht das *tekmerion* betraf, das zweifelsfrei zuverlässige Anzeichen, sondern das möglicherweise trügerische Indiz, das damals ein zentrales Thema der juristischen Methodenlehre war.¹¹ Ferner sollte dargestellt werden, ob und wie auch die stoische Logik sich eignet, um den juristischen Syllogismus zu analysieren.¹² So einschlägig diese Aufgabe im Rahmen des Projekts auch gewesen sein mag, war es doch keine leichte

11 Aristoteles, Anal.pr. II 27, 70a6–b6, und Rhet. I 2, 1357b1–25, bemühte sich, die verschiedenen Zeichenverständnisse von einem einheitlichen Zeichenbegriff her zu interpretieren. Die dafür erforderlichen Unterscheidungen machen aber außerdem klar, dass der interessantere Teil der juristischen Methodologie sich nicht auf das *tekmerion* bezieht, welches unwiderlegliche Schlüsse erlaubt, sondern auf die anderen Zeichen, deren Sicherheit in Zweifel gezogen werden kann. In der nachfolgenden antiken Zeichentheorie sah man das ebenso.

12 Dieser Punkt war damals besonders aktuell, weil Robert Alexy in Konstanz seine Deutung des juristischen Syllogismus vorgestellt hat und sein Buch zu diesem Thema gerade neu aufgelegt worden war; dort analysiert er den juristischen Syllogismus ohne weitere Erörterungen mit den Mitteln der üblichen Prädikatenlogik: Robert Alexy, *Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung*, Frankfurt a.M. 1983, ²1991 (mit einem Nachwort: Antwort auf einige Kritiker), ²2012, bes. 273ff.

Aufgabe. Sie verlangt nämlich, vorab die stoische Aussagenlogik prädikatenlogisch anzureichern und mit den Mitteln auszustatten, die nötig sind, um einen Schluss im Modus Barbara nachzuvollziehen. Eine solche Erweiterung außerdem auf eine von den Stoikern anerkannte Weise vorzunehmen, z. B. variablenfrei, birgt charakteristische Schwierigkeiten, die noch nicht gelöst sind. Die Studie sollte also drittens zeigen, welche Schwierigkeiten da zu meistern sind, welche Lösungsansätze sich dazu abzeichnen und wieweit sie ggfls. schon durchgeführt werden können.

Ein solcher Beitrag hätte den vorliegenden Band vom Thema her gut ergänzen können, zumal das Verhältnis der stoischen Logik zur Prädikatenlogik auch über den Zusammenhang mit der Jurisprudenz hinaus ein wichtiges Anliegen ist. Doch an dem Punkt zeichnet sich bereits ab, warum die Studie hier nicht mit aufgenommen wurde: Sie hätte sehr weit von der Jurisprudenz wegführen und logische Grundlagenfragen diskutieren müssen, für die der thematische Rahmen zu eng gewesen wäre. Davon abgesehen waren die Überlegungen zur Lösung der Aufgabe 2014 noch nicht genügend ausgereift und haben außerdem deshalb an Aktualität verloren, weil Susanne Bobzien vor Kurzem einen neuen Vorschlag veröffentlicht hat, wie man die Prädikatenlogik in die stoische Aussagenlogik integrieren könnte; dieser Vorschlag ist schon weit entwickelt und verdient vorrangig diskutiert zu werden.¹³ Endlich ergeben die hier zusammengestellten Aufsätze auch ohne den Beitrag zur Subsumtion einen einigermaßen abgerundeten Sinn. Sie handeln zwar nicht von der subsumierenden, wohl aber auf mehrerlei Weise von der reflektierenden Urteilskraft, also von demjenigen Aspekt der Logik, der in der Antike ungemein wichtig war, der auch in der Neuzeit noch betont wurde,¹⁴ der aber heut-

13 Susanne Bobzien/Simon Shogry, Stoic Logic and Multiple Generality, in: *Philosophers Imprint* 20,31 (November 2020), hier bes. 14–22.

14 Dabei sei vor allem an Immanuel Kant und seine *Kritik der Urteilskraft* erinnert. Was dort die subsumierende und die reflektierende Urteilskraft betrifft, vgl. Gottfried Gabriel, Subsumierende und reflektierende Urteilskraft. Zur Vermittlung zwischen Allgemeinem und Besonderem im Justizsyllogismus, in: *Subsumtion. Schlüsselbegriff der Juristischen Methodenlehre* (hg. v. Gottfried Gabriel / Rolf Gröschner), Tübingen 2012, 1–23, bes. 4–7. Mit Blick auf die Antike bzw. die Stoa sei angemerkt,

zutage häufig ausgeblendet oder ganz vergessen wird, wenn man fürchtet, die Logik könnte der Jurisprudenz den Zugang zu als gerecht empfundenen Ergebnissen verbauen, oder sie könnte die Menschen um ihre Verantwortung für das Recht bringen, indem sie »nur« technisch angewendet und das Ergebnis anschließend als unvermeidlich empfohlen wird. Wenn wirklich ein Anschein dieser Art entsteht, muss daraus kein Anlass werden, die Logik zurückzuweisen; eher sollte man darin eine Herausforderung sehen, die zu einem vertieften Verständnis dessen verhelfen kann, was uns wichtig ist.

Die Transformation der römischen Jurisprudenz zu einer förmlichen Rechtswissenschaft setzte in der 2. Hälfte des 2. Jhs. v. Chr. ein. Sie folgte einerseits den juristischen Bedürfnissen der römischen Gesellschaft und erhielt andererseits nachhaltige Anregungen von der griechischen Wissenschaftslehre, speziell von den entsprechenden Lehren der Stoa sowie von denen der Akademie, die aber letztlich ebenfalls auf die Stoiker zurückgingen. Angetrieben wurde der Prozess von reflektierender Urteilskraft, die ihm auch einen langen Atem verlieh. Zu einem ersten bedeutenden Abschluss kam er um 161 n. Chr., als der Jurist Gaius seine *Institutiones* schrieb. Darin stellte er die Rechtsverhältnisse der römischen Bürger und die Rechtsschutzmittel dar, auf die sie zur Wahrung ihrer rechtlichen Belange zurückgreifen konnten. Seine lehrbuchmäßige Darstellung folgte einer erheblich strengeren und durchgreifenderen Systematik als alle vorangehenden Systematisierungen des römischen Zivilrechts und gilt deswegen als das erste vollwertige Musterbeispiel einer wissenschaftlichen Jurisprudenz.¹⁵ Die drei hier zusammengestellten Arbeiten zeigen, dass reflektierende Urteilskraft in all der Zeit entscheidend war, dass man sich dessen auch durchaus bewusst war, dass gerade diese Seite der Urteilskraft (wie etwa im Fall des Proculus) auch Anforderungen

dass die Logik bei den Stoikern als vollwertiger Teil der Philosophie galt. Als ein solcher Teil trägt sie Wesentliches zum Anliegen der Philosophie bei und hilft insbesondere bei der umsichtigen Suche nach verlässlichen Begriffen und Strukturen.

15 Siehe Hans Joachim Mette, *Ius civile in artem redactum*, Göttingen 1954, 19–49. 63f.; auch Manfred Fuhrmann, *Das systematische Lehrbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaften in der Antike*, Göttingen 1960, 104–121.

aufzunehmen und gestalterisch zu nutzen erlaubte und dass sie in der römischen Jurisprudenz auch über das Werk des Gaius hinaus noch lebendig war und als wichtig empfunden wurde.

Im Einzelnen beschäftigt sich der *erste* der drei Aufsätze mit den Anfängen dieser Entwicklung sowie mit den unterschiedlichen Beurteilungen, die diese Phase der römischen Rechtsgelehrsamkeit in den rechtsgeschichtlichen Würdigungen des Pomponius und Ciceros erfahren hat, löst die darin liegenden Widersprüche auf und versucht, den inneren Grund des langen Atems zu bestimmen, der den Prozess der Verwissenschaftlichung der Jurisprudenz bis weit ins 2. Jh. n. Chr. und noch darüber hinaus getragen hat.

Des Näheren galt die Tätigkeit des Quintus Mucius Scaevola pontifex bei den alten Rechtshistorikern als eine Zäsur in der Geschichte der Jurisprudenz. Ungereimtheiten oder sogar Widersprüche gab es aber darüber, wie die Leistung des Mannes im Einzelnen zu beschreiben sei. Mit diesen Unstimmigkeiten ist die Forschung des 20. Jhs. auf unterschiedliche Weisen umgegangen, und insbesondere Okko Behrends hat dazu vor Jahren einen ziemlich umstrittenen Vorschlag gemacht.¹⁶ Dieser Vorschlag wird hier noch einmal eingehend geprüft und erweist sich als völlig unbegründet. Die Auseinandersetzung damit legt jedoch eine grundlegendere Perspektive frei. Behrends bescheinigt Mucius Scaevola nämlich juristische Reflexion. Indem er das tut, trägt er einen von ihm nicht vorbereiteten, überschießenden Gedanken vor, der sich auf solide Grundlagen stellen lässt und zu einer neuen Auflösung der Unstimmigkeiten anregt, welche auf das Wesen der antiken Dialektik zurückgreift. Diese alte Disziplin schließt grundsätzlich zwei zusammengehörige, aber gegenläufige Denkbewegungen ein; sie erfordert subsumierende und reflektierende Urteilskraft im Sinne Kants. Wenn nicht nur in der üblichen Weise erstere beachtet, sondern auch letztere in Betracht gezogen wird, kann Mucius sehr wohl entsprechend der Darstellung des Pomponius dialektische Reflexionen inauguriert haben, ohne dass

16 Okko Behrends, *Die Wissenschaftslehre im Zivilrecht des Q. Mucius Scaevola pontifex*, Göttingen 1976 (= Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Philol.-hist. Kl. 7, 1976, 263–304).

er deswegen auch schon im Sinne Ciceros ein Lehr- oder Handbuch des Zivilrechts schreiben musste. Mit einer solchen Sichtweise lassen sich die Ungereimtheiten oder sogar Widersprüche in den Einschätzungen der römischen Rechtshistoriker befriedigend auflösen. Vor allem aber zeigt sich, wie man die Entwicklung von Q. Mucius Scaevola pontifex über Servius Sulpicius Rufus bis zu Gaius als einen einheitlichen Vorgang verstehen kann, welcher der inneren Dynamik der antiken Dialektik folgt, und dass die ursprüngliche Kraft dieser Disziplin immer noch aus ernsthafter methodischer Diskussion erwuchs. Die römischen Juristen haben diese alte Überzeugung offenbar aufgenommen, sie weiter gepflegt und aus ihr großen Nutzen gezogen.

Der *zweite* Beitrag bezieht sich auf eine spätere Phase, auf die Zeit des Proculus im 1. Jh. n. Chr. und auf die seiner stoischen Gewährsmänner. Der Sache nach geht es um Proculus und seine Unterscheidung von drei Arten des ›oder‹. Obwohl in der Literatur darüber schon viel gesagt worden ist, wurde die logikgeschichtliche Bedeutung und wurden die damit verbundenen Schwierigkeiten der wenigen Sätze doch meistens unterschätzt und kaum eingehend erörtert. Das geschieht hier erstmals und zeigt im Ergebnis, mit welchen Herausforderungen an die reflektierende und die subsumierende Urteilskraft ein umsichtiger römischer Jurist es gelegentlich zu tun bekam. Um zu einem solchen Resultat zu kommen, sind allerdings eine Menge kleiner Argumentationsschritte erforderlich, die alle getan werden müssen, um nicht von ungeprüften Annahmen abhängig zu werden und um eine solide Deutung des ältesten Dokuments anbieten zu können, das sich mit dem nicht-ausschließenden ›oder‹ befasst.

Proculus unterscheidet drei Arten des ›oder‹, nämlich unter anderen Bezeichnungen in etwa die, die man auch in der heutigen Aussagenlogik kennt. Der kurze Text aus seinen *Briefen* erscheint einerseits so modern, dass seine Echtheit rundheraus bestritten wurde, und erscheint zugleich andererseits so, als entstamme er einem stoischen Logiklehrbuch. Um den Text daher zunächst datieren zu können und seine Echtheit zu sichern, ist es notwendig, möglichst detaillierte Informationen über die Person des Proculus, über seine *Briefe* und über das juristische Interesse an den ›oder‹-Arten zusammenzutragen. Die

diesbezüglichen Angaben erlauben es, den Text sicher ins 1. Jh. n. Chr. zu datieren. Dann wird mit vielleicht übertrieben erscheinender Akribie gezeigt, dass Proculus sich für seine juristischen Absichten in der Tat auf ein stoisches Lehrbuch stützt, um anschließend ausloten zu können, was sein knappes Referat vor dem Hintergrund dessen bedeutet, was wir sonst über das ›oder‹ in der stoischen Logik wissen. Dabei ergeben sich auf der einen Seite ein paar Hinweise auf Tendenzen in der stoischen Logik des 1. Jhs. v. Chr.; und auf der anderen Seite zeichnet sich ab, dass die juristischen Interessen des Proculus für die Entwicklung der Logik durchaus förderlich waren.

Jonathan Barnes hat 2005 und nochmals 2012 einen Aufsatz darüber veröffentlicht, was eine Disjunktion sei. Er ging dieser Frage dort so nach, wie sie sich für Apollonios Dyskolos und Galen im 2. Jh. n. Chr. und für die ihnen vorausgehenden stoischen Logiker stellte. Die Frage verlangte, den Begriff der Unverträglichkeit weiter aufzuklären, und sich nicht mit der Auskunft zu begnügen, unverträglich sei das, was nicht zugleich wahr sein könne. Barnes hat dazu viel gefunden, was für das Verständnis der Subdisjunktion(en) aber trotzdem nur von eingeschränkter Bedeutung ist. In welcher Weise es dennoch auch für das 1. Jh. v. Chr. und in Bezug auf Proculus zu weiteren Überlegungen anregt, ist Gegenstand eines Nachworts, welches der jetzigen Neuveröffentlichung der Proculus-Studie angefügt ist.

Die *dritte* Studie widmet sich Ulpian, mit vollem Namen Domitius Ulpianus († vermutlich schon 223 n. Chr.), und bezieht sich so auf eine Phase des römischen Rechts, die etwa 300 Jahre nach Mucius Scaevola, ungefähr 150 Jahre nach Proculus und mehrere Jahrzehnte nach Gaius datiert. Die Rahmenfrage ist dementsprechend, ob auch zu dieser vergleichsweise späten Zeit noch etwas von der Lebendigkeit zu finden ist, mit der die römische Jurisprudenz ehemals ihre Verwissenschaftlichung begann und in der sie sich von der Stoa beflügeln ließ. Was von Ulpians Werken erhalten ist, erlaubt darauf eine Antwort.

Ulpian war einer der einflussreichsten Männer seiner Zeit. Aus den vielen juristischen Schriften, die er verfasst hat, stammt etwa ein Drittel der *Digesten* Kaiser Justinians. In einigen dieser Fragmente charakterisiert Ulpian die Jurisprudenz emphatisch als Philosophie und